

II.

Außerordentlicher Haushaltsplan

– Gesamtplan und Einzelpläne –

Vorbemerkung:

Die veranschlagten Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als die zur Deckung bestimmten Einnahmemittel verfügbar sind, die Stadtkämmerei deren Verwendung freigibt und etwaige Darlehen von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

Die vorgesehenen Ausgabemittel sind auf das Rechnungsjahr 1941 übertragbar.

Die Führung der Haushaltsüberwachungslisten geschieht durch die Dienststellen, die bei den entsprechenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushaltsplans angegeben sind.